



MERKBLATT ZUR URKUNDENPRÜFUNG (Demokratische Republik Kongo / Kinshasa)

Stand: Januar 2018

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Voraussetzungen

Die Demokratische Republik Kongo ist **kein Mitgliedstaat** des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

Die **Voraussetzungen** zur **Legalisation** von öffentlichen Urkunden aus der Demokratischen Republik Kongo sind **bis auf weiteres nicht gegeben**.

Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Die Botschaft kann jedoch in Amtshilfe bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte gutachtlich prüfen, ob der beurkundete Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben.

Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll.

Urkundenüberprüfungen für Privatpersonen sind ausgeschlossen.

2. Was können wir überprüfen?

Überprüft werden **ausschließlich Personenstandsurkunden**, welche aus dem **Amtsbezirk der Botschaft Kinshasa** stammen. Jegliche von kongolesischen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) ausgestellte Urkunde oder Bescheinigung **kann nicht** überprüft werden.

Nicht überprüft werden können insbesondere

- Ledigkeitsbescheinigungen
- Familienbescheinigungen
- Sterbebescheinigungen
- Geburtsbescheinigungen
- Jede Form von nicht öffentlicher Urkunden (Krankenhausbescheinigungen etc.)

3. Verfahren

- Übersendung eines schriftlichen Amtshilfeersuchens an die Botschaft Kinshasa
- Schriftliche Erklärung zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen (Kostenübernahmeerklärung)
- Benennung des Zwecks der Urkundenüberprüfung



- Weiterleitung der zu überprüfenden Unterlagen an einen Vertrauensanwalt der Botschaft
- Verfahrensdauer regelmäßig zwischen drei und sechs Monaten
- Nach Abschluss der Überprüfung übersendet die Botschaft der ersuchenden Behörde einen Urkundenüberprüfungsbericht mit einer Stellungnahme zu den übersandten Urkunden

4. Erforderliche Unterlagen

Die Botschaft wird die Prüfung der Urkunden erst einleiten, wenn die nachstehend aufgeführten Unterlagen hier vorliegen:

- die zu überprüfenden Urkunden im **Original** und **jeweils zwei Kopien**
- der vom Antragsteller vollständig in französischer Sprache ausgefüllte Fragebogen. Handelt es sich um ein Ehepaar oder sollen Urkunden mehrerer Personen überprüft werden, so müssen alle Beteiligte einen gesonderten Fragebogen ausfüllen.
- ein aktuelles Passfoto des Antragstellers sowie ggf. weiterer betroffener Personen
- Kopien der Pässe des oder der Antragsteller(s)
- evtl. sonstige Unterlagen, wie Zeugnisse, Unterlagen zur Taufe, Ausbildungsnachweise, Fotos von Eheschließungen etc.
- **auf jeden Fall:** die Kostenübernahmeerklärung der **ersuchenden Behörde**.

Bitte beachten Sie:

- Übersetzungen in die deutsche Sprache sind **nicht** erforderlich
- Sämtliche Kopien müssen **nicht öffentlich beglaubigt** sein

5. Besonderheiten bei Geburtsurkunden

Oftmals werden als Geburtsurkunde sogenannte "Attestation de Naissance" vorgelegt. Dabei handelt es sich nur um eine einfache Geburtsbescheinigung, die Antragsstellern ohne Prüfung durch den Standesbeamten ausgestellt werden und für die keine Eintragung in das Geburtenregister erfolgt. Sie stellt **keine Personenstandsurkunde** dar.

Das maßgebliche kongolesische Recht kennt nur sogenannte "Acte de Naissance".

Nur bei diesem Dokument handelt es sich tatsächlich um eine Geburtsurkunde. Wird eine Geburt erst nach mehr als einem Jahr beim Standesamt angezeigt, muss vor Beurkundung der Geburt und Erhalt der Geburtsurkunde beim zuständigen Gericht ein sogenannter "Jugement Supplétif" (Nachregistrierungsbeschluss) erwirkt werden. Da dessen Ungültigkeit auch die Ungültigkeit der Geburtsurkunde nach sich ziehen kann, muss dieser immer zur Überprüfung mit eingereicht werden. Gleiches gilt für den amtlichen Rechtskraftvermerk, „Certificat de Non Appel“

5. Kosten

Bei der Überprüfung von Urkunden im Großraum Kinshasa fällt eine Kostenpauschale in Höhe von **300,00 €** an. Diese Pauschale gilt je zu überprüfenden Fall, unabhängig von der Anzahl der zu überprüfenden Urkunden. Wenn eine Überprüfung im Landesinnern stattfinden muss,



erhöhen sich die Kosten um 100,00 € bis 150,00 €. Je nach Lage des Einzelfalles wird zunächst um Rücksprache mit der Botschaft gebeten, ob eine Prüfung überhaupt durchgeführt werden kann, wie lange dies dauert und mit welchen Kosten dafür gerechnet werden muss. Fälle, bei denen sich alle zu überprüfende Personenstandsfälle in der Hauptstadt Kinshasa ereignet haben und beurkundet wurden, sind generell unproblematisch.

7. Kontakt

Die Botschaft empfiehlt, die zu überprüfenden Urkunden über das Auswärtige Amt über folgende Postanschrift nach Kinshasa zu senden. (Für Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg des Auswärtigen Amts nicht zur Verfügung):

**Auswärtiges Amt
Botschaft Kinshasa
Kurststraße 36
10117 B e r l i n**

Eine zuverlässige Fax-Verbindung zur Botschaft besteht im Augenblick nicht. Auch wird davon abgeraten, die Unterlagen per Post/DHL usw. zu verschicken, da das Postwesen vor Ort sehr mangelhaft ist und Unterlagen auf diesem Wege teilweise abhanden kommen.

In eiligen Fällen wird gebeten, Anfragen an die E-Mail-Adresse des Rechts- und Konsularreferates der Botschaft wie folgt zu richten:

info@kinshasa.diplo.de

Telefonisch ist die Botschaft zu erreichen über die Nummern:

00 243 – 81 55 61 380

00 243 – 81 55 61 381

00 243 – 81 55 61 382